

Satzung

des Vereins SG Einheit Stendal e.V.

geändert am: 22.02.2022

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 7 Mitgliedsbeiträge und Kostenaufbringung

§ 8 Organe des Vereins

§ 9 Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

§ 11 Beirat

§ 12 Kassenprüfer

§ 13 Ordnungen

§ 14 Auflösung

§ 15 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte

Satzung

des Vereins SG Einheit Stendal e.V.

Die nachfolgende Satzung verstehen wir genderneutral, sowohl in männlicher, weiblicher und diverser Form.

§ 1 Name und Sitz

1.	Der Verein trägt den Namen: SG Einheit Stendal e.V. und hat seinen Sitz in Stendal.
2.	Er ist im Vereinsregister des Zentralen Registergerichtes des Landes Sachsen-Anhalt unter VR 96 eingetragen.
3.	Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V. und ordentliches Mitglied im Tennisverband Sachsen-Anhalt e.V.
4.	Die Geschäftsanschrift wird durch den Vorstand festgelegt und den Mitgliedern mitgeteilt.
5.	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1.	Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Die Verwirklichung des Satzungszweckes erfolgt durch die Förderung des sportlichen Übens und Trainierens in allen Altersgruppen und Bereichen des Jugend-, Freizeit-, Breiten-, Senioren- und Leistungssportes. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben, welche nicht abschließend sind, verwirklicht: <ul style="list-style-type: none">- Betreiben und Unterhalten von Sportanlagen- Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb- Durchführung von Sport-, Informations- und Wettkampfveranstaltungen- Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern und Trainern- Einleitung und Durchsetzung von Maßnahmen zur materiellen bzw. finanziellen Absicherung des Übungs- und Trainingsbetriebes, der Wettkämpfe und anderer Sportveranstaltungen sowie Verwaltungskosten
2.	Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports, insbesondere des Tennis.
3.	Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4.	Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5.	Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
6.	Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

1.	Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2.	Der Verein besteht aus: <ul style="list-style-type: none">- aktiven Mitgliedern- fördernden Mitgliedern- Gastmitgliedern- passiven Mitgliedern- Ehrenmitgliedern.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1.	Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich für den Sport interessiert. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein muss schriftlich an den Verein gerichtet werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einer einfachen
----	--

	Stimmenmehrheit. Der Aufnahmebeschluss ist dem Antragsteller mündlich oder durch eingeschriebenen Brief oder aber durch persönliche Übergabe eines Vorstandsmitgliedes gegen schriftliche Bestätigung mitzuteilen. Mit Erhalt dieser Mitteilung beim Antragsteller beginnt die Mitgliedschaft. Ablehnungsgründe müssen dem Antragsteller nicht mitgeteilt werden.
2.	Förderndes Mitglied können juristische Personen und jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die dem Verein angehören wollen, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen, jedoch den Verein durch regelmäßige Beiträge unterstützen wollen. Für die Aufnahme gelten die Regelungen über die Aufnahme der aktiven Mitglieder entsprechend.
3.	Passives Mitglied können natürliche Personen werden, die nicht aktiv am Trainings- und Wettkampfbetrieb teilnehmen. Passive Mitglieder besitzen kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Für passive Mitglieder gelten die Regelungen nach § 5 Pkt.1. Vereinsstunden haben passive Mitglieder nicht abzuleisten.
4.	Gastmitglied können natürliche Personen werden, die nachweislich in einem weiteren Tennisverein Vollmitglied sind. Sie bestreiten für die SG Einheit Stendal e.V. Punktspiele oder Turniere.
5.	Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein und den Tennissport verdient gemacht haben. Sie können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit der Anwesenden zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.	Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen, offenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2.	Die Mitglieder sind verpflichtet, sich gegenüber Vereinsmitgliedern, Punktspiel - oder Turnierteilnehmern sportlich fair, kameradschaftlich und respektvoll zu verhalten. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen sowie die laut gültiger Beitragsordnung zu leistenden Beiträge pünktlich zu zahlen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereines zu verhalten. Sie sind außerdem dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Postadresse, E-Mail-Adresse und Bankverbindung umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1.	Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder durch Streichung.
2.	Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung beim Verein zum Schluss eines jeden Kalenderjahres möglich. Die Kündigung muss mindestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief oder persönliche Übergabe gegenüber einem Vorstandsmitglied bei schriftlicher Bestätigung eingegangen sein. Eine Beendigung der Mitgliedschaft in gegenseitigem Einvernehmen zwischen Mitglied und Vorstand ist, bei einfacher Mehrheit des Vorstandes für eine Auflösung der Mitgliedschaft, zu jedem Zeitpunkt möglich.
3.	Vereinsmitglieder können mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, soweit diese den Zielen des Vereins oder den satzungsgemäßen Beschlüssen der Organe schuldhaft zuwiderhandeln. Der Ausschluss erfolgt durch Entscheidung des Vorstandes bei einfacher Mehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Antrag muss innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung des Vorstandes schriftlich beim Verein eingegangen sein. Bis zur

	Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft. Das Mitglied ist jedoch zu dem Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung, auf der über seinen Antrag entschieden wird, zu laden. Ihm ist auf der Mitgliederversammlung bezüglich seines Tagesordnungspunktes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sodann entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit über den Fall abschließend.
4.	Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen und anderen Forderungen bleibt hiervon jedoch unberührt.
5.	Insbesondere erfolgt eine Streichung der Mitgliedschaft, wenn das Mitglied mit seinem Beitrag mehr als zwei Monate nach Fälligkeit in Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht entrichtet. Die Mahnung muss an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein. Sämtliche durch die Mahnungen und nicht bezahlte Beiträge entstandenen Kosten sind vom Mitglied zu tragen. Auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft muss in dem Mahnschreiben explizit hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch dann wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit und muss dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge und Kostenaufbringung

1.	Der Verein finanziert sich durch Zahlungen und Beiträge der Mitglieder sowie durch Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht mit satzungsfremden Auflagen verbunden sind.
2.	Für die Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge und Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
3.	Durch Mitglieder aller Art des Vereines, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind jährlich Vereinsstunden zu leisten. Die Anzahl der Vereinsstunden und weitere Regelungen dazu enthält die Beitragsordnung.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind	
-	Mitgliederversammlung
-	Vorstand
-	Beirat
-	Kassenprüfer

§ 9 Mitgliederversammlung

1.	Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Die Mitgliederversammlung ist von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine E-Mail-Adresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte E-Mail-Adresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
2.	Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand, wie unter Abs. 1 geregelt, einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim vertretungsberechtigten Vorstand beantragen.
3.	In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

4.	Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
5.	Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
6.	Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen und Konstituierung des Vorstandes sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen. Auf Antrag eines Mitgliedes ist ein abweichendes Wahlverfahren durchzuführen.
7.	Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
8.	Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
9.	Die Mitglieder können Vollmachten erteilen oder einen Stimmboten bestimmen. Hierbei ist zu beachten, dass ein erschienenes Mitglied nur in Vollmacht für höchstens ein anderes Mitglied auftreten darf. Gleiches gilt für Stimmboten.
10.	Die Mitgliederversammlung ist insbesondere, wobei diese Aufzählung nicht abschließend ist, zuständig für: <ul style="list-style-type: none"> - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes - Entgegennahme des Kassenberichtes und Finanzplanes - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer - Entlastung und Wahl des Vorstandes - Wahl der Kassenprüfer - Änderung der Beitragsordnung - Änderung der Satzung - Ernennung von Ehrenmitgliedern - Beschlussfassung über Anträge - Auflösung des Vereins.

§ 10 Vorstand

1.	Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
2.	Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus <ul style="list-style-type: none"> - dem 1. Vorsitzenden, - dem 2. Vorsitzenden und - dem Finanzwart zusammen. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3.	Der erweiterte Vorstand besteht aus: <ul style="list-style-type: none"> - Pressewart - Sportwart - Jugendwart - Seniorenwart - Breitensportwart - Schriftführer - Technischer Leiter.
4.	Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur wirksamen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt des Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger aus den Mitgliedern des Vereins wählen. Verschiedene Vorstandsämter können, außer die Funktionen des geschäftsführenden Vorstandes, in Personalunion vereinigt werden.

5.	<p>Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Vorstandsversammlungen finden nach Bedarf und auf Einladung des 1. Vorsitzenden statt. Sollte der 1. Vorsitzende verhindert sein, so erfolgt die Einladung durch den 2. Vorsitzenden oder den Finanzwart.</p> <p>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden; bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden oder des Finanzwartes.</p> <p>Vorstände in Personalunion haben, im Sinne des Stimmrechts, eine Stimme.</p> <p>Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten und vom Protokollführer, welcher in der Vorstandssitzung benannt wird, und einem weiteren vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.</p>
6.	Vorstehende Regelungen gelten für die Liquidatoren entsprechend, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 11 Beirat

1.	<p>Der Beirat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern des Vereins.</p> <p>Zu Beiräten dürfen nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, die nicht Vorstandsmitglieder sind und das 14. Lebensjahr vollendet haben.</p>
2.	Der Beirat wird durch den Vorstand für vier Jahre gewählt.
3.	<p>Die Aufgaben des Beirates werden durch den Vorstand festgelegt.</p> <p>Er nimmt auf Einladung durch den Vorstand an dessen Sitzungen teil.</p> <p>Die Mitglieder des Beirates haben bei Beschlüssen des Vorstandes kein Stimmrecht.</p>

§ 12 Kassenprüfer

1.	<p>Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt im Zusammenhang mit der Vorstandswahl aus dem Kreise seiner Mitglieder für die Dauer von vier Jahren, im 4 - Jahresrhythmus – jeweils versetzt - zwei ehrenamtliche Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Bei der folgenden Wahl nach Inkrafttreten dieser Satzung ist auf den rotierenden Wahlrhythmus zu achten.</p> <p>Eine Wiederwahl ist grundsätzlich für zwei Amtsperioden zulässig. Darauffolgend ist eine Wiederwahl erst nach Ablauf einer Amtsperiode möglich und zulässig.</p>
2.	Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.
3.	Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung jährlich über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten und ihre Feststellungen in einem Bericht niederzulegen. Dieser ist spätestens bis zur jährlich einzuberufenden ordentlichen Mitgliederversammlung fertigzustellen.

§ 13 Ordnungen

1.	Es wird eine Beitragsordnung erlassen.
2.	Zur Durchführung der Satzung und seiner Aufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen und falls nötig weitere Ordnungen.
3.	Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung, so dass diese durch entsprechenden Beschluss des jeweiligen Organes geändert werden können.

§ 14 Auflösung

1.	Der Verein kann durch Beschluss einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
2.	Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Kreissportbund Stendal-Altmark e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sportes zu verwenden hat.

§ 15 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten für persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
- Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlung
- ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- Jedes Mitglied hat das Recht auf
- Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten
- Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern, Namen und Videos in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Diese Einwilligung gilt auch für die Weitergabe von Bildern und Namen und die Nutzung von Bildern, Namen und Videos durch Dritte, die dem Verein nicht bekannt sind.
- Das Mitglied wird aus einer dem Verein nicht bekannten Veröffentlichung von Bildern und Namen keinerlei Rechte gegen den Verein geltend machen. Das Mitglied hat das Recht, dem Verein die weitere Verwendung von Bildern, Namen und Videos zu untersagen. Die Untersagung muss ausdrücklich und in schriftlicher Form oder per E-Mail an den Vorstand erfolgen.
- Sämtliche Urheberrechte nach dem UrhG und verwandten Gesetzen an eigenen geistigen Werken eines Mitgliedes, deren Neuschöpfung oder Bearbeitungen durch ein Mitglied während der Mitgliedschaft im Verein und hier in Zusammenhang mit eigenen Aktivitäten im Verein, insbesondere einer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein, stehen ausschließlich und allein dem Verein zu. Insbesondere an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Plänen, Bildern, Manuskripten, Aufsätzen, Redetexten und sonstigen Unterlagen behält sich der Verein die ausschließlichen Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertrauliche“ bezeichnet sind.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 22.02.2022 beschlossen.

1.Vorsitzender

2. Vorsitzender

Finanzwart

Versammlungsleiter

Protokollführer